



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 3. November 2022
Nummer 2555_300.150.450-1073414

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verbesserung der Parkplatzsituation für Motorräder folgende Verkehrsvorschrift:

Buhnstrasse
Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet:
auf dem nördlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 8, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierung, rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Die Unterlagen zu der Verkehrsvorschrift sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschrift ist der Verfügungstext.



2/2

- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11»
am 23. November 2022 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V
(Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 27. Oktober 2022 / davvan / davbib

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1073414

Buhnstrasse

Parkflächen für Motorräder

Begründung und Antrag

Ein Anwohner gelangte über das «Züri Kontakt»-Formular mit der Bitte an die Dienstabteilung Verkehr, in der Buhnstrasse oder der näheren Umgebung Parkflächen für Motorräder zu schaffen. Dabei verwies er unter anderem auf den bestehenden «Wildwuchs» an abgestellten Motorrädern.

Die Überprüfung ergab, dass die Einrichtung eines Motorradparkplatzes in der Buhnstrasse durchaus sinnvoll erscheint. Als optimaler Standort wurde dabei die Stelle am nördlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 8 eruiert. Aktuell befinden sich dort zwei Blaue Zone-Parkfelder, wovon eines beibehalten werden kann. Dadurch reduziert sich die Anzahl an Blaue Zone-Parkplätzen in der Buhnstrasse von derzeit 23 auf neu 22 Stück. Eine Kompensation ist leider nicht möglich.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWAFFO, KrC 11

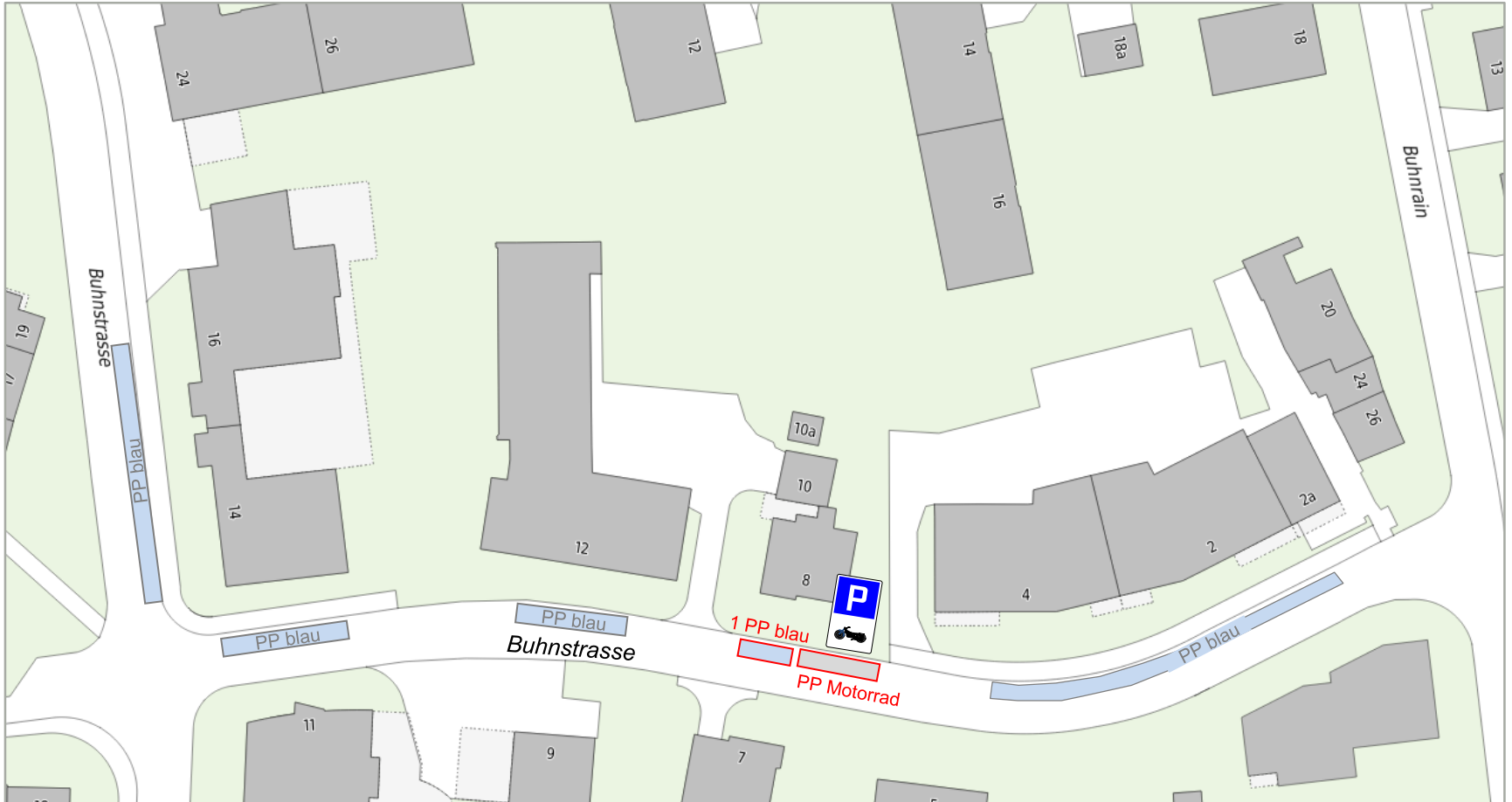
Bestand



Parkplatz – Bilanz	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	23 Stück



Neu



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blau Zone»	23 Stück	22 Stück	-1 Stück

In der Buhnstrasse verbleiben 22 Parkplätze der Blauen Zone.

